



Europe

Vorlesungsreihe Datenschutzrecht am ITM der WWU Münster

„Datenschutzaufsichtsbehörden“

Axel Trösken

Leiter Recht & Compliance der The Phone House Telecom GmbH

Münster, 21. Januar 2011



THE Carphone Warehouse



The Phone House

I. Aufgaben

- BfDI kontrolliert (§ 24 BDSG) und berät (§ 26 III BDSG) Bundesbehörden
- kontrolliert und berät TK- und Postdienstunternehmen auf Grund des TKG und des PostG (§ 42 III)
- berät und kontrolliert die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) des Bundes
- Kontrolle des Datenschutzes in der allg. Privatwirtschaft durch Aufsichtsbehörden der Länder (§ 38 BDSG)

II. Organisation

dem BfDI unterstehen neben dem Bereich Zentrale Aufgaben und der Pressestelle neun Fachreferate:

- Referat I: Grundsatzangelegenheiten und nicht-öffentlicher Bereich
- Referat II: Arbeits-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, Rechtswesen, Auswärtiger Dienst, Verteidigung, Zivildienst
- Referat III: Sozial- und Gesundheitswesen, Beschäftigtendatenschutz
- Referat IV: Projekte der angewandten Informatik, Telematik
- Referat V: Polizei, Nachrichtendienste, Strafrecht, europäische und internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit
- Referat VI: Technologischer Datenschutz, Informationstechnik, Datensicherheit
- Referat VII: Europäische und Internationale Angelegenheiten, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen
- Referat VIII: Telekommunikations-, Telemedien- und Postdienste
 - Projektgruppe *Elektronische Gesundheitskarte*
- Referat IX: Informationsfreiheit

Der BfDI hat in Berlin ein Verbindungsbüro mit 13 Mitarbeitern eingerichtet.

III. Kompetenzen

1. Wahrnehmung der Kontrollkompetenz

- 1.1 Nicht anlassbezogene Kontrolle von Amts wegen (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG)
- 1.2 Informations-, Betretens-, Besichtigungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte (§ 38 Abs. 3 und 4 BDSG)
- 1.3 Datenübermittlungen an andere Aufsichtsbehörden und Amtshilfe innerhalb der EU (§ 38 Abs. 1 S. 3, 4 und 5 BDSG)
- 1.4 Führung des öffentlichen Registers meldepflichtiger Verarbeitungen (§ 38 Abs. 2 BDSG)
- 1.5 Herausgabe regelmäßiger Tätigkeitsberichte (§ 38 Abs. 1 S. 7 BDSG)

2. Durchsetzungs-/Sanktionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen

- 2.1 Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 43 BDSG, sofern die Aufgabe zugewiesen ist
- 2.2 Strafantragsrecht bei BDSG-Straftatbeständen (§ 44 Abs. 2 BDSG)
- 2.3 Unterrichtung des Betroffenen und Anzeige bei den zuständigen Ahndungs- und Verfolgungsbehörden über Datenschutzverstöße (§ 38 Abs. 1 S. 4, 5 und 6 BDSG)
- 2.4 Unterrichtung der Gewerbeaufsicht bei schwerwiegenden Verstößen (§ 38 Abs. 1 S. 6 BDSG)
- 2.5 Zwangsgeld zur Durchsetzung angeordneter Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen im Rahmen der Anforderungen nach § 9 BDSG bzw. Verbot des Einsatzes einzelner Verfahren (§ 38 Abs. 5 S. 1 und 2 BDSG)
- 2.6 Aufforderung zur Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 38 Abs. 5 S. 3 BDSG)

3. Auf Antrag der verantwortlichen Stelle/DSB

- 3.1 Allgemeine Unterstützung des DSB bzw. der verantwortlichen Stelle (§ 4g Abs. 1 S. 2, § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG)
- 3.2 Mitwirkung bei der Vorabkontrolle (§ 4d Abs. 6 S. 3 BDSG)
- 3.3 Überprüfung vorgelegter Verhaltensregelungen (§ 38a BDSG), Genehmigungsverfahren bei Datentransfer in Nicht-EU-Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau (§ 4c Abs. 2 BDSG)

Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Rechtsverstöße oder technisch organisierter Mängel anordnen. Wenn das verantwortliche Unternehmen der Anordnung auch nach Verhängung eines Zwangsgeldes nicht nachkommt, kann ein Verfahren ggf. untersagt werden. Dies jedoch nur, wenn es sich um schwerwiegende Verstöße oder Mängel handelt. Solche liegen insbesondere vor, wenn sie mit besonderen Gefährdungen des Persönlichkeitsrechts verbunden sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

